

01/2020

# Schwangerschaft • Geburt Familie • Beruf



Informationen, Tipps und Hinweise  
für Arbeitslosengeld II – Empfängerinnen



Welche Leistungen  
können gewährt werden?

Seite 4 - 5

Wer kann außerdem Leistungen  
für sich oder das Kind beantragen?

Seite 6

Wer muss nach der Geburt  
informiert werden?

Seite 7 - 8

Wichtige Hinweise

Seite 8 - 9

Weitere Hilfen

Seite 10 - 11

Familie und Beruf  
Förderung des beruflichen (Wieder-) Einstiegs

Seite 12 - 13

Kurzübersicht für werdende Eltern

Seite 14 - 15

## Schwangerschaft und Geburt

Herzlichen Glückwunsch! Sie erwarten ein Baby!

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Fragen zu den Leistungen des Jobcenters für Sie als werdende Mutter beantworten. Das sind zum Beispiel Informationen über:

- finanzielle Leistungen während Ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt
- Unterhaltsanspruch sowie Mutterschafts-, Eltern- oder Kindergeld

Darüber hinaus finden Sie Tipps und Hilfen zu den Themen Familie und Beruf.



## Welche Leistungen können gewährt werden

Als Empfängerin von Arbeitslosengeld II (ALG II) können Sie bei einer Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen im Jobcenter Landkreis Rottweil beantragen:

### In der Schwangerschaft:

- einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihrer Regelleistung nach dem SGB II, auszahlbar ab der 13. Woche (wird ohne Antrag gewährt)
- für Schwangerschaftsbekleidung eine einmalige Pauschale bis zu 291.- €, auszahlbar ab Ende 3./ Anfang 4. Schwangerschaftsmonat (auf Antrag)

### Die folgenden Leistungen für Ihr Baby sind frühestens 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin auszahlbar:

(auf Antrag)

- für die Grundausrüstung Ihres Babys (z.B. Wäsche, Kleidung) eine einmalige Bekleidungspauschale bis zu 187.- € für den Zeitraum 0 – 6 Monate
- und bis zu weiteren 141.-€ für den Zeitraum ab 7 Monate
- für notwendige Einrichtungs-ausstattung (Kinderbett und Matratze ges. 115.-€, Deckbett 20.-€, Kinderwagen 115.-€, Wickelaufgabe 15.-€, Hochstuhl 35.-€)

Keine Beihilfe für Kinderautositze!

Ergänzende finanzielle Hilfen können über/bei der Schwangerschaftsberatungsstelle (Bundesstiftung Mutter und Kind) beantragt werden; aktuell in Höhe von 400.-€.

### Nach der Geburt:

- Alleinerziehende: einen Mehrbedarf ab dem Entbindungstag
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Säuglinge und Kleinkinder (z.B. Babyschwimmen, Babymassage, „Prager-Eltern-Kind-Programm“ (PEKiP), Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern) – Informationen und die Bedarfsanzeige erhalten Sie bei Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in.

### Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet allen Kindern Unterstützung!

### Falls Sie an einen Umzug denken:

Bitte wenden Sie sich **vor** einem geplanten Umzug oder der Anmietung einer Wohnung an Ihr Jobcenter - für die Zustimmung zum Umzug und zur Ausstellung einer so genannten „Notwendigkeitsbescheinigung“.

Erfolgt der Umzug/der Abschluss des Mietvertrages vor bzw. ohne die Zustimmung kann **keine** Unterstützung durch das Jobcenter erfolgen. Die Übernahme von Miet- und Umzugskosten wird auf Antrag geprüft. Eventuell kann auch eine Einrichtungsbeihilfe gewährt werden, wenn Sie erstmals eine eigene Wohnung beziehen.

### Bitte beachten Sie:

**Bei einmaligen Beihilfen wird Ihre individuelle Situation berücksichtigt. Hierbei spielen auch Zahl und Alter der bereits vorhandenen Kinder eine Rolle. Eine über die Pauschalen hinausgehende Unterstützung muss gesondert begründet werden.**





## Wer kann außerdem Leistungen für sich oder das Kind beim Jobcenter beantragen?

- werdende erwerbsfähige Mütter, die die Anschaffungskosten für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausrüstung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, aber keine Empfängerinnen nach dem SGB II sind. Zu den eigenen Mitteln zählt auch das Einkommen/ Vermögen von nicht-getrennt-lebenden Partnern/innen.
- schwangere erwerbsfähige Auszubildende, Schülerinnen oder Studentinnen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG-/BAB-Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfe) haben und somit nicht anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind und deren Einkommen nicht ausreicht. Sie können einen Mehrbedarf für Schwangere oder Alleinerziehende, Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung erhalten
- Schwangere unter 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern leben, können unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern Leistungen und Beihilfen nach dem SGB II beantragen. Die Antragstellung kann durch die Schwangere selbst erfolgen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet hat.



**Bitte beachten Sie: Das Jobcenter berücksichtigt sogenannte vorrangige finanzielle Hilfen, wie z.B. Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Unterhaltsleistungen als Einkommen bei Ihrem Arbeitslosengeld II – Leistungsanspruch. Diese Leistungen müssen daher beantragt werden.**



## Wer muss nach der Geburt informiert werden

### Standesamt

Das Standesamt stellt Ihnen das Original sowie erforderliche Kopien der Geburtsurkunde für weitere Behörden und Ämter aus. Bringen Sie dazu die Geburtsbescheinigung der Klinik, Ihren Personalausweis und gegebenenfalls Ihre Heiratsurkunde und/oder die Vaterschaftsanerkennung mit.

### Jobcenter

Bitte reichen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei Ihrem Jobcenter ein. Nutzen Sie hierfür gerne den online-Service [jobcenter-digital](#).

### Einwohnermeldeamt

In der Regel informiert das Standesamt das Einwohnermeldeamt über die Geburt Ihres Kindes. Falls keine automatische Meldung erfolgt, melden Sie Ihr Kind bitte selbst so früh wie möglich an. Sie benötigen dazu Ihren Personalausweis sowie die Geburtsurkunde des Kindes.

### Familienkasse

Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Das nötige Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder aus dem Internet. Das Standesamt stellt Ihnen die notwendige Geburtsbescheinigung aus.

[www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld)  
Telefon: 0800 4 555530 (gebührenfrei)



## Elterngeldstelle

Das Elterngeld wird ab der Geburt Ihres Kindes gezahlt und grundsätzlich als Einkommen angerechnet. Wenn Sie in den letzten 12 Monaten vor der Geburt Erwerbseinkommen hatten, wird Ihnen ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300.-Euro gewährt.

Informationen zur Berechnung des Elterngeldes und zum Antrag erhalten Sie bei der Elterngeldstelle in Ihrem örtlichen Rathaus, bei der Hotline der L-Bank (0800-6645471, kostenfrei), bei der Schwangerschaftsberatungsstelle.



## Weitere wichtige Hinweise

### Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Bei Fragen zu Unterhaltszahlungen, Anerkennung der Vaterschaft (bei unverheirateten Paaren), Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen können Sie sich an das

*Jugend- und Versorgungsamt Rottweil,  
Olgastraße 6, 78628 Rottweil, Tel. 0741/244-275,  
E-Mail: jugendamt@lrarw.de wenden.*

Mit der Geburt Ihres Kindes entstehen für Sie und Ihr Kind Ansprüche gegenüber dem Kindsvater. Die Unterhaltsheranziehung im Jobcenter unterstützt Sie bei der Klärung Ihrer Ansprüche

JC-LK-RW.Unterhalt2@jobcenter-ge.de

**Bitte denken Sie daran, einen Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu stellen, falls Sie alleinerziehend sind und keinen Unterhalt vom Kindsvater erhalten.**

## Mutterschaftsgeld

Falls Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, stellen Sie rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse. Falls Sie nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis (auch Minijob) hatten oder während der Schwangerschaft gekündigt wurden, können Sie ggf. Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt erhalten.

Informationen und Antragsformulare erhalten Sie unter:  
[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

Die Bescheinigung über den VET (voraussichtlicher Entbindungstermin) erhalten Sie von Ihrem behandelnden (Frauen-) Arzt.

Eine weitere Mutterschaftsgeldleistung sind Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld. Diese sind abhängig von der Höhe des Nettolohnes. Ihre Krankenkasse informiert Sie hierüber.





## Weitere Hilfen

### **Kostenfreie Schwangerschaftsberatung**

Vertrauliche und kostenfreie Unterstützung sowie kompetente Hilfe bieten Ihnen gesetzlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen an, unter anderem:

- zu weiteren finanziellen Hilfen durch die „Bundesstiftung Mutter und Kind“
- bei praktischen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt
- bei ungewollter Schwangerschaft
- bei finanziellen, sozialen und rechtlichen Fragen
- bei medizinischen Fragen
- zu psychosozialen Beratungsangeboten

### **Donum Vitae, Schützenstraße 7, 78628 Rottweil**

*(es werden Außensprechstunden in Schramberg und Oberndorf angeboten)*

Tel.: 0741-9420955 <http://www.donumvitae-rottweil.de>

### **Katholische Schwangerschaftsberatung**

*Königstraße 47, 78628 Rottweil*

*(mit Außenstellen in Schramberg und Oberndorf)*

Tel.: 0741-246135 <https://www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de/unsere-region/caritas-zentrum-rottweil>

Die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten 2-mal jährlich in Rottweil im Bischof-Linsenmann-Haus Informations-Abende für werdende Eltern an. Bitte beachten Sie die Terminankündigung in der örtlichen Presse.

### **Hebammenhilfe**

Sie umfasst Beratung, Begleitung und Versorgung von Mutter und Kind. Jede Frau kann sie in Anspruch nehmen. Die Kosten übernimmt Ihre Krankenkasse. Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie über das Internet, z.B. [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de) oder Sie fragen bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt, bei den Schwangerschaftsberatungsstellen oder Geburtshäusern.

### **Haushaltshilfe**

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt Ihre Krankenkasse auch die Kosten für eine Haushaltshilfe, zum Beispiel bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt oder bei Beschwerden während der Schwangerschaft.

(die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist zur Beantragung dieser Leistung zwingend erforderlich)

### **Frühe Hilfen**

Das Leben mit einem Kind bringt viel Freude, aber auch viele Veränderungen mit sich. Eltern geraten dabei schon einmal an ihre Grenzen. Um sie zu unterstützen gibt es Frühe Hilfen.

Die Arbeit des Sachgebietes „Frühe Hilfen“ erfolgt im Rahmen des Förderprogramms „Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familienhebammen“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg. Frühe Hilfen sind Angebote für Familien ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr der Kinder. Sie umfassen praktische Hilfen, Beratung, Vermittlung und Begleitung. Frühe Hilfen richten sich insbesondere an Familien, die das Gefühl haben, mit der Situation nicht mehr alleine klar zu kommen, und sich dringend Unterstützung wünschen.

*Bei Fragen können Sie sich an das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil, Olgastraße 6, 78628 Rottweil, Tel. 0741/244-275, E-Mail: [jugendamt@lrarw.de](mailto:jugendamt@lrarw.de) wenden.*

Weitere Informationen zu verschiedensten Themen erhalten Sie auch unter: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)



## Familie und Beruf

Ein zentrales Thema beim (Wieder-) Einstieg in den Beruf ist die Kinderbetreuung. Damit sich Beruf und Familie miteinander vereinbaren lassen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung:

### Kindertageseinrichtungen

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind bei einer städtischen Einrichtung, bei freien Trägern oder bei Kirchengemeinden anzumelden.

Ab August 2013 haben auch Kinder unter 3 Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz

**Tipp:** Melden Sie Ihr Kind rechtzeitig an, am besten frühzeitig nach der Geburt, damit Sie wohnortnah eine Betreuung für Ihr Kind erhalten können.

### Kindertagespflege

In der Tagespflege werden Kinder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut. Sie ist ein alternatives und flexibles Angebot für Eltern, die eine individuell angepasste Betreuung in familiärer Umgebung für ihr Kind suchen.

*Tipp: Einen Überblick über die unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten und Anmeldeformalitäten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Rathaus oder beim Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e.V., Neutorstraße 1, 78628 Rottweil, Tel.: 0741 9423866 sowie über das Jugendamt (Frau Eisele, 0741-244 267)*



## Förderung des beruflichen (Wieder-) Einstiegs

Das Jobcenter Landkreis Rottweil bietet Ihnen viele Möglichkeiten, damit Sie Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg gezielt planen und umsetzen können. Ihre Integrationsfachkraft unterstützt und berät Sie gerne.

Zum Beispiel:

- bei der Vorbereitung und Planung Ihres beruflichen (Wieder-) Einstiegs
- mit Informationen über verschiedene Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- durch Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten
- bei der Übernahme von Bewerbungskosten (Material, Reisekosten)
- bei der Suche nach geeigneten (Teilzeit-) Qualifizierungen
- bei der (Teilzeit-) Arbeits- oder (Teilzeit-) Berufsausbildungssuche

Sprechen Sie uns an.  
Wir sind gerne für Sie da!



## Kurzübersicht für werdende Eltern

### Ich helfe Ihnen gerne weiter!

Sylvia Naumann  
Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt

Sylvia.Naumann2@jobcenter-ge.de  
Tel.: 0741-209 605 206

Was	Wann	Wo
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen		Behandelnde/r Arzt/Ärztin
Hebammenhilfe	Vor und nach der Geburt	Infos von behandelndem Arzt/Ärztin oder <a href="http://www.hebammensuche.de">www.hebammensuche.de</a>
Mutterschutzfrist/Mutterschaftsgeld	Frühestens 7 Wochen vor der Geburt	Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse
Vaterschaftsanerkennung für Unverheiratete	Am besten vor der Geburt	Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht, Notar
Geburtsurkunde beantragen (Geburtsdaten werden meist in der Klinik aufgenommen und an das Standesamt übermittelt)	Innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt am Geburtsort des Kindes
Krankenversicherung des Kindes anmelden (Geburtsurkunde vorlegen)	Antrag auf Familienversicherung unmittelbar nach der Geburt	Geschäftsstellen der Krankenkassen
Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt	Mit der Beantragung der Familienversicherung des Kindes	Mit dem Geburtsurkundenexemplar für Mutterschaftshilfe an die Krankenkassen wenden
Elternzeit	Spätestens 7 bzw. 8 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist	Beim Arbeitgeber beantragen
Elterngeld	Nach der Geburt, vor Ablauf der Mutterschutzfrist	Eine Übersicht der Elterngeldstellen finden Sie auch in der Broschüre Elternzeit (oder fragen Sie bei Ihrem örtl. Rathaus)
Unterhaltsvorschuss	Antragstellung nach der Geburt für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt bekommen	Landratsamt/Jugendamt
Beistandschaft	Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Feststellung der Vaterschaft	Landratsamt/Jugendamt
Kindergeld	Antragstellung nach der Geburt	Mit der Geburtsurkunde bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit (ggf. des Arbeitgebers)
Elek. Lohnsteuerkarte (Kinderfreibetrag)	Nach der Geburt	Finanzamt
Wirtschaftliche Hilfen/Erstausstattung		Jobcenter Landkreis Rottweil



## Kontakt

Beauftragte für  
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt  
Sylvia Naumann  
0741 – 209 605 206  
Sylvia.Naumann2@jobcenter-ge.de